

BGer 2C_618/2010 vom 11. Januar 2011

Bundesgericht, 2011-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_618_2010

FR: TF 2C_618/2010 du 11 janvier 2011

IT: TF 2C_618/2010 del 11 gennaio 2011

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung über die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung ist ein Zwischenentscheid. Dieser ist gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG anfechtbar, da er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Urteil 2C_230/2009 vom 2. Juli 2009 E. 1.3, mit Hinweisen).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung von Art. 29, insbesondere von Art. 29 Abs. 3 und Art. 29a BV. Diese erblickt er darin, dass die Vorinstanz die Aussichtslosigkeit des Verfahrens "schematisch" mit dem Hinweis auf seine Verurteilung zu dreieinhalb Jahren Freiheitsstrafe begründe; eine wirkliche Verhältnismässigkeitsprüfung sei unterblieben.

E. 2.2

Die Rüge ist unbegründet. Die Vorinstanz hat die zahlreichen Verurteilungen des Beschwerdeführers (u.a. wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, bandenmässigen Einbruchdiebstahls, Vergehen gegen das Waffengesetz sowie SVG-Delikten), wobei bereits die Betäubungsmitteldelikte angesichts der diesbezüglich ohnehin strengen Praxis des Bundesgerichts als sehr schwerwiegende Verstösse gegen die schweizerische Rechtsordnung einzustufen sind (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.4), unter Verweisung auf den Rekursentscheid des Departements angemessen gewürdigt. Sie hat weiter berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer erst im Alter von zwölfenhalb Jahren in die Schweiz kam und sich seit 21 Jahren in der Schweiz aufhält. Ferner hat sie in Erwägung gezogen, dass der Beschwerdeführer über keine unter den Schutz von Art. 8 Ziff. 1 EMRK fallenden familiären Bindungen verfügt.

Insgesamt hat die Vorinstanz somit unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei Beurteilung der Prozessaussichten lediglich eine Prima-facie-Würdigung vorzunehmen ist (BGE 133 III 614 E. 5), kein Bundesrecht verletzt.

E. 3

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen. Angesichts der oben erwähnten Umstände muss auch die vorliegende Beschwerde als aussichtslos bezeichnet werden, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung abzuweisen ist (Art. 64 BGG). Entsprechend diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor Bundesgericht zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.